



Medienmitteilung

24. November 2025

Freikirchen Schweiz mit eigenem Merkblatt zum Berufsgeheimnis

Freikirchen sind in der Schweiz privatrechtlich organisiert und unterstehen im Gegensatz zu den Landeskirchen keiner öffentlich-rechtlichen Anerkennung. Dennoch spielen seelsorgerliche Gespräche auch in Freikirchen eine zentrale Rolle. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, inwie- weit solche Gespräche unter das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis – umgangssprachlich Seelsorgegeheimnis – fallen.

Das Bundesgericht hat kürzlich eine Verfügung des Schwyzer Amtes für Gesundheit und Soziales für nichtig erklärt. Die Behörde hatte medizinische Leitungspersonen einer Klinik gegenüber den Strafverfolgungsbehörden von der beruflichen Schweigepflicht entbunden. Die Schweigepflicht darf nicht ohne Anhörung des Patienten aufgehoben werden, selbst bei Verdacht auf eine schwere Straftat (*). Vom Amtsgeheimnis befreien darf man Personen nur bei schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel bei Gefährdung von Leib und Leben. Mitarbeitende der Kirche müssen grundsätzlich zu allem, was sie durch ihre Tätigkeit erfahren, schweigen. Es sei denn, es ist zur Ausübung der Tätigkeit nötig. «Das Vertrauen zwischen Seelsorgerin oder Seelsorger und der ratsuchenden Person ist ein Grundpfeiler seelsorgerlicher Arbeit. Dieses Vertrauen setzt Vertraulichkeit voraus», erklärt Peter Schneeberger, Präsident des Dachverband Freikirchen.ch.

Merkblatt für Freikirchen

Der Dachverband Freikirchen.ch hat zusammen mit Advokat Dr. Georg Gremmelspacher ein Merkblatt verfasst. Es beleuchtet, wer rechtlich als Geheimnisträger gilt, welche Pflichten und Grenzen sich daraus ergeben und wie das Seelsorgegeheimnis in Freikirchen verantwortungsvoll gehandhabt werden kann:

- Es gibt ein Berufsgeheimnis für Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen (Art. 321 StGB).
- Als Geistliche zählen die Priester und Prediger aller Weltreligionen, jedoch keine Laienseelsorger. Entscheidend ist, dass die betreffende Person aufgrund einer vertieften bzw. besonderen theologischen Ausbildung berufsmässig seelsorgerisch tätig ist.
- Laienseelsorger fallen nicht darunter. Hilfspersonen sind zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern sie unter Leitung und Aufsicht des Geheimnisträgers arbeiten und dabei selbst Kenntnis von vertraulichen Tatsachen erhalten.
- Ein Geheimnisherr kann den Geheimnisträger durch Einwilligung vom Berufsgeheimnis entbinden: Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
- Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung strafbar.
- Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Abgrenzung Berufsgeheimnis-Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB)

Dem Amtsgeheimnis unterstehen Behördenmitglieder und Beamte sowie deren Hilfspersonen. Entscheidend ist das Tätigwerden im Hinblick auf die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe. Relevant ist dies, wenn eine Kirche öffentlich-rechtlich organisiert und anerkannt ist. In diesem Fall unterstehen sämtliche Mitarbeitende dem Amtsgeheimnis, unabhängig davon, ob sie gewählt (z.B. Kirchenpflege) oder angestellt sind – auch Freiwillige. Da Freikirchen nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, entfällt die Anwendbarkeit des Amtsgeheimnisses auf Tätigkeiten innerhalb der Kirche.

Anzeigepflicht: Vorgehen bei belastenden Situationen

Im Kirchendienst können Situationen entstehen, wodurch betroffenen Mitarbeitende in ein moralisches Dilemma geraten, weil sie in einer Notlage wegen der Schweigepflicht nicht tätig werden dürfen, um Hilfe durch Dritte in Anspruch zu nehmen. Gesetzliche Melde- bzw. Anzeigepflichten (vgl. Art. 314d ZGB und 443 ZGB) bestehen für Personen in der Regel nicht, welche einem Berufsgeheimnis unterstehen. Primär sollte stets versucht werden, sich vom Geheimnisherrn entbinden zu lassen. Die Entbindung durch das Leitungsgremium kann nur dann erfolgen, wenn eine konkrete, akute und ernsthafte Gefahr für hochwertige Rechtsgüter (Leib und Leben, sexuelle Integrität) besteht. Der Geheimnisherr sollte vor der Entbindung vom Leitungsgremium angehört werden. Dagegen sieht das Zivilgesetzbuch Meldepflichten gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei gefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen vor.

Fazit: Das Berufsgeheimnis besteht nur für Profis. Es gibt keine Anzeigepflicht, aber allenfalls eine moralische Verpflichtung sich von der Geheimnispflicht entbinden zu lassen. Eine Entbindung kann nur durch Einwilligung des Geheimnisherrn oder das oberste Leitungsorgan einer Kirche erfolgen.

(*) Urteil Bundesgericht www.bger.ch/files/live/sites/tfl/files/pdf/de/2c_0332_2024_2025_09_02_T_d_08_48_41.pdf

Freikirchen Schweiz

Freikirchen.ch ist der Dachverband der Freikirchen und christlicher Gemeinschaften in der Schweiz. Er ist ein nationaler Kirchenverband mit 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Zusammen mit dem Réseau évangélique suisse (RES) vertreten die Freikirchen in der Schweiz rund 1000 Kirchen. Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche Schweiz versteht sich der Dachverband Freikirchen.ch als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Gemäss der Studie «Social Change» (<https://www.socialchangeswitzerland.ch/?p=4176>) der Universität Lausanne nehmen an einem normalen Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen an einem religiösen Ritual teil. Davon entfallen 261'510 (37,9%) auf katholische Gemeinden, 200'790 Personen (29,1%) gehen in einen freikirchlichen Gottesdienst, 96'600 Personen (14%) sind in reformierten Kirchen und 72'450 Personen (10,5%) in muslimischen Versammlungen. Weitere Informationen auf www.freikirchen.ch.

Weitere Informationen:

- Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch, Dachverband der Freikirchen und christlichen Gemeinschaften, Mobil +41 79 272 96 46 E-Mail peter.schneeberger@feg.ch
- Markus Baumgartner, Mediensprecher Dachverband Freikirchen.ch, Mobil +41 79 707 89 21, E-Mail mba@b-public.ch